

Vereinbarung



Allgemeine Geschäftsbedingungen Schweiz

V0.2 Final
Stand: 01.01.2013
Martin Barzauner



// add the e to your business

1 Umfang und Gültigkeit

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der NETCONOMY Software & Consulting GmbH regeln alle Lieferungen und Dienstleistungen, die NETCONOMY gegenüber ihrem Vertragspartner erbringt. Andere in Aufträgen, Bestellungen oder ähnlichen Schriftstücken enthaltene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder solche auf die der Kunde verweist, werden nicht Vertragsinhalt. Ihre Geltung wird für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen, auch wenn NETCONOMY nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Änderungen der AGB sind dem Kunden vor ihrer Änderung mitzuteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Mitteilung der Änderung, wird die neue Fassung der AGB wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäss, ist NETCONOMY berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2 Leistungen von NETCONOMY

2.1 Leistungen von NETCONOMY und deren Umfang sind im Anbot der NETCONOMY geregelt, bzw. in der im Anbot erwähnten Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Angebote von NETCONOMY sind frei bleibende.

2.3 Gegenstand eines Auftrages an NETCONOMY können sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten und Beratung.
- Erstellung von Individualprogrammen.
- Lieferung von Standardprogrammen.
- Softwarewartung.
- Schulung.

3 Individuelle Organisationskonzepte und Individualprogramme

3.1 Individuelle Organisationskonzepte werden von NETCONOMY auf Basis der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel erstellt. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmass, die der Kunde auf seine Kosten zeitgerecht zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

3.2 Bei Individualsoftwareaufträgen verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Spezifikationen und praxisgerechten Testdaten zeitgerecht an NETCONOMY zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass die notwendigen Unterlagen nicht zeitgerecht und vollständig zur Verfügung gestellt werden, kann NETCONOMY diese Unterlagen auf Kosten des Kunden selbst erstellen. Der Auftrag umfasst die Erstellung einer Leistungsbeschreibung, so ist diese, auf Basis der Unterlagen des Kunden ausgearbeitete, Leistungsbeschreibung vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen.

3.3 Beide Vertragspartner können Änderungen in der Hard- und Softwarekonfiguration bzw. den Vorgaben für Softwareerstellung vorschlagen. Änderungswünsche werden von NETCONOMY auf ihre Auswirkungen auf Qualität, Preise und Termine überprüft. Der Aufwand für die Prüfung kann in Rechnung gestellt werden. Falls der Änderungswunsch durchführbar ist, wird das Ergebnis dem Auftraggeber als Änderungsangebot übermittelt. Bis zur Annahme des Änderungsangebotes wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt.

3.4 Ausdrücklich festgehalten wird, dass Änderungswünsche des Kunden betreffend Software und damit zusammenhängender Dienstleistungen, die schon in Auftrag gegeben wurden, sowohl den Fertigstellungstermin, als auch allenfalls vereinbarte Meilensteine verschieben, als auch zu Preiserhöhungen führen können.

4 Bestimmung für Lieferung und Installation von Standardsoftware

- 4.1 Die Lieferung von Standardsoftware erfolgt durch Versendung ab dem Geschäftssitz der NETCONOMY oder eines Subauftragnehmers.
- 4.2 Eine etwaige Installation ist vom Kunden gesondert zu beauftragen.
- 4.3 Bei Bestellung von Standardsoftware bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Standardsoftware und Individualprogrammen (Punkt 3) vollständig auszuschliessen.
- 4.4 Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen und ähnliches aus Katalogen oder Angeboten sind nur als annähernd verbindlich zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Insbesondere sind Darstellungen in Handbüchern, Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet. NETCONOMY schuldet keine über die in den Beschreibungen im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen hinausgehenden Funktionalitäten der Programme oder andere Liefergegenstände. Soweit es sich beim Liefergegenstand um Standardsoftware handelt, ist diese, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, in der bei Auslieferung aktuellen Version geschuldet.

5 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1 Die Gefahr für Verlust und Beschädigung geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über.
- 5.2 Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage erfolgt der Gefahrenübergang am Tag der Übernahme im Betrieb des Kunden bzw. im Falle eines Probetriebes nach einwandfreiem Probetrieb.
- 5.3 Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Kunden verzögert, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Überdies trägt der Kunde die Kosten der Lagerung.

6 Schulungsleistungen

- 6.1 Schulungsleistungen werden gemäss der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen Preisliste oder auf Grund schriftlicher Sondervereinbarung verrechnet.
- 6.2 Auf Anforderung und gegen gesondertes Entgelt wird NETCONOMY die Mitarbeiter des Kunden in die Bedienung der Komponenten einführen. Es ist Sache des Kunden, die zur Einschulung geeigneten Mitarbeiter auszuwählen und NETCONOMY kann für den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Schulung keine Gewähr übernehmen.

7 Wartung

- 7.1 Der Abschluss von Wartungsleistungen erfolgt auf Grund einer schriftlichen Sonderregelung.
- 7.2 Von der Pauschalwartung sind mangels anderer Vereinbarung die Behebung von Schäden, welche durch höhere Gewalt, Sabotage, Einbruch, Diebstahl, unsachgemässe Nutzung oder Eingriffe, Erweiterungen von Komponenten u.ä. entstanden sind, ebenso wenig erfasst, wie das Austauschen oder die Beistellung von Verbrauchsmaterial (z.B. Datenträger, Formulare u.ä.). Die vorbezeichneten Arbeiten können jedoch von NETCONOMY über gesondertes Angebot durchgeführt werden.

8 Management des Projektes

8.1 Die Erbringung von Dienstleistungen durch NETCONOMY, Implementierung von Standardsoftware oder Softwareentwicklung erfordern eine gemeinsame Projektorganisation. Hierfür stellen die Vertragsparteien für das in der Vereinbarung festgehaltene Zeitausmass über die gesamte Projektdauer je einen Projektleiter ab.

8.2 Die Projektleiter entscheiden gemeinsam. Sollte eine gemeinsame Entscheidung nicht möglich sein, ist je ein Mitglied der Geschäftsführung der Vertragsparteien zu verständigen.

8.3 Falls erforderlich, wird zusätzlich eine Projektaufsicht eingerichtet, der die Klärung von Problemen und finanziellen Aspekten sowie die Feststellung von Kompetenzen und die Bestätigung und Überwachung der Projektpläne zugeordnet sind.

8.4 Die Vertragsparteien führen eine gemeinsame Projektdokumentation. In der Projektdokumentation festgehaltene Projektvorgaben der Ergebnisse von Projektschritten sind für den weiteren Projektverlauf gültig, sofern sie nicht binnen 10 Tagen ab ihrer Niederschrift einvernehmlich geändert werden.

9 Termine

9.1 NETCONOMY wird sich bemühen den Terminwünschen des Kunden nachzukommen. Zeiten, in denen der Kunde mit Mitwirkungspflichten in Verzug ist, verlängern jedenfalls die Projektdauer und verschieben etwa in Aussicht gestellte Termine; gleiches gilt für Änderungswünsche des Kunden. Entstehen NETCONOMY durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen Mehrkosten, wird der Kunde diese ersetzen.

9.2 Da die Einhaltung von Terminen auch von Tätigkeiten Dritter abhängig sein kann, muss NETCONOMY bei Verzögerungen Dritter sich das Recht einer Terminverschiebung vorbehalten, NETCONOMY wird jedoch versuchen, die Einhaltung von Lieferfristen gegenüber Dritten durchzusetzen.

10 Ausarbeitungen

10.1 Falls zur Projektkoordination erforderlich, wird NETCONOMY dem Kunden Ausarbeitungen zur Abnahme stellen. Insoweit seitens des Kunden binnen zwei Wochen ab Stellung zur Abnahme keine begründete Mängelrüge erfolgt, gilt die Ausarbeitung als (teil-)abgenommen und wird den folgenden Projektabschnitten zu Grunde gelegt. Soweit Mängel begründet gerügt werden, wird die Ausarbeitung überarbeitet und gilt nach Abstimmung mit dem Kunden als abgenommen.

11 Abnahme

11.1 NETCONOMY wird dem Kunden die Lieferungen und Leistungen zur Abnahme stellen. Getrennt testbare Teile der Lieferungen und Leistungen können zur Teilabnahme gestellt werden. Insoweit seitens des Kunden binnen zwei Wochen ab Stellung zur Abnahme keine begründete schriftliche Mängelrüge mit Mängeln der Klasse 1 und 2 erfolgt, gelten die Lieferungen und Leistungen als (teil-)abgenommen. Soweit Mängel der Klasse 1 und 2 begründet gerügt werden, wird nach deren Behebung die Stellung zur Abnahme wiederholt. Bei Vorliegen von Mängeln der Klasse 3 und 4 ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme von Komponenten oder Leistungen abzulehnen.

11.2 Fehler der Klassen 1 und 2 gelten als wesentliche Mängel, Fehler der Klassen 3 und 4 gelten als unerhebliche Mängel.

11.3 Das Recht der Parteien, eine Prüfung durch Sachverständige nach Art. 367 Abs.2 OR zu verlangen, bleibt vorbehalten.

11.4 Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich.

Klasse 1:

Die zweckmässige Nutzung eines Teiles des Systems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschliessen.

Klasse 2:

Die zweckmässige Nutzung eines Teiles des Systems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber die Weiterarbeit zu.

Klasse 3:

Die Nutzung eines Teiles des Systems ist leicht eingeschränkt, der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Klasse 4:

Trotz des Bestehens des Fehlers ist die Nutzung der Systeme ohne Einschränkung möglich, der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Kunden selbst umgangen werden können.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 An den Kunden gelieferte Komponenten verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes inklusive Zinsen, Spesen und Barauslagen im Eigentum der NETCONOMY. Der Kunde wird auf den Eigentumsvorbehalt auf den Komponenten, in seinen Büchern und bei der Pfändung hinweisen.

13 Mitwirkung und allgemeine Pflichten des Kunden

13.1 Der Kunde unterstützt NETCONOMY bei der Auftragserfüllung umfassend und unentgeltlich, indem er insbesondere die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung schafft, Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an vereinbarten Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Der Kunde gewährt NETCONOMY Zugang zur Hard- und Software und ermöglicht Zugang zur Software mittels Datenfernübertragung, soweit nicht wesentliche Gründe dem entgegenstehen. Er sorgt dafür, dass für die entsprechende Verwendung der Software die notwendigen Nutzungsrechte/Bewilligungen vorhanden sind.

13.2 Die Eingabe der Daten, die Kontrolle der eingegebenen Daten auf Richtigkeit und Stichhaltigkeit, die Instandhaltung sowie die Verantwortung für die Benützung der EDV-Komponenten beim Kunden, liegt mangels anderer Vereinbarung beim Kunden.

13.3 Der Kunde verpflichtet sich, während des Vertragsverhältnisses Störungen, Fehler und Problemfälle im Zusammenhang mit NETCONOMY-Leistungen umgehend zu melden und nach der Störungsmeldung dafür zu sorgen, dass NETCONOMY ein kompetenter Ansprechpartner des Kunden zur Verfügung steht. Weitere Pflichten des Kunden können sich aus den Angeboten oder weiteren Vereinbarung ergeben.

14 Entgelte und Zahlungsbedingungen

14.1 Das Entgelt beruht auf den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Vereinbarte Entgelte für Lieferungen oder Leistungen können von NETCONOMY den geänderten Konditionen wie Lohnkosten, Währungskursen und Rohstoffkosten angepasst werden; Preisänderungen sind daher vorbehalten.

14.2 Bei verspäteter Zahlung schuldet der Kunde NETCONOMY auch ohne Verschulden Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem EURIBOR sowie den Ersatz weiteren Schadens, wie etwa der Spesen, Kosten und Barauslagen für die aussergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen.

14.3 Zahlungen für Waren und Dienstleistungen sind prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

15 Spesen und Abgaben

15.1 Die Kosten für Fahrt,- Tages- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

15.2 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder aus der damit verbundenen Tätigkeit der NETCONOMY ergebenden Abgabenschuldigkeiten tragen der Kunde und halten dieser NETCONOMY für den Fall ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos.

15.3 Zu allen angegebenen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

15.4 Allfällige Verpackungs- und Transportkosten, Zoll- und Versicherungsgebühren u.ä. werden gesondert in Rechnung gestellt.

16 Aufrechnungsverbot

16.1 Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

17 Ausschluss der Zurückbehaltung

17.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

18 Gewährleistung

18.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme; der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Käufer erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme, sonstige später auftretende Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei einer gerechtfertigten Mängelrüge werden die Mängel von NETCONOMY in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde NETCONOMY alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen ermöglicht. NETCONOMY kann nach ihrer Wahl die mangelhafte Komponente ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen oder eine Umgehungsmöglichkeit der fehlerhaften Funktion bekannt geben.

18.2 Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstandenen Kosten (wie z.B. für Einbau, Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich beizustellen. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Leistungen für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von NETCONOMY gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

18.3 Ferner übernimmt NETCONOMY keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen, geänderte Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

18.4 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von NETCONOMY der Kunde selbst oder ein nicht von NETCONOMY ermächtigter Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

18.5 NETCONOMY haftet nicht für Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Software, die vom Kunden selbst erstellt oder ausgewählt wurde.

18.6 NETCONOMY übernimmt in keinem Fall die Haftung für Gewährleistung, die über die ihr gegenüber bestehende Haftung eines ihrer Lieferanten hinausgeht.

19 Schadenersatz

19.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

19.2 In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem einfachen Auftragswert (Entgelt für die Lieferung des Vertragsgegenstandes) beschränkt.

19.3 Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, nicht eingetretenem Betriebserfolg, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen NETCONOMY, ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

19.4 NETCONOMY haftet nicht für Schäden, die ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

19.5 NETCONOMY übernimmt in keinem Fall eine Haftung für Schadenersatz, die über die ihr gegenüber bestehende Haftung eines ihrer Lieferanten hinausgeht.

20 Höhere Gewalt

20.1 NETCONOMY ist nicht verantwortlich, falls sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Sie kann insbesondere nicht für die Verfügbarkeit von Energie-, Telekommunikationsdienstleistungen oder von Komponenten im Falle von Streiks- und Kriegereignissen im Herkunftsland oder Durchfuhrland von Komponenten garantieren; der Kunde hat in solchen Fällen kein Rücktrittsrecht.

20.2 Fehlerbehebungen, die auf Grund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

21 Datenschutz und Geheimhaltung

21.1 NETCONOMY verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO.

21.2 Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung von Software und Unterlagen der NETCONOMY und wird sie dahingehend belehren.

21.3 NETCONOMY ist berechtigt, Inhalte und Tatsachen des Auftrages in Referenzlisten zu verwenden und Daten des Kunden unter Beachtung des DSGVO in gesetzlich zulässiger Weise zu speichern und zu verwerten.

21.4 Der Kunde verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm überlassene weitere Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben.

22 Immaterialgüterrechte

22.1 Bei fremder Standardsoftware (Software, an der NETCONOMY keine Verwertungsrechte/Bewilligungen hat) verpflichtet sich der Kunde zur Einhaltung der Lizenzbedingungen des Herstellers.

22.2 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen NETCONOMY bzw. deren Lizenzgebern zu. Unterlagen, Ausarbeitungen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers (bzw. seiner Lizenzgeber) und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind die Softwarekomponenten und alle Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

22.3 Der Kunde erhält mit der Bezahlung des gesamten Entgeltes das nicht übertragbare Recht zur Benützung der Softwarekomponenten in maschinenlesbarer Form innerhalb Österreichs auf dem im Vertrag bestimmten System. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, die Dokumentation für Arbeitshandbücher und Schulungsunterlagen zu vervielfältigen.

22.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Software auch nur teilweise rückumzuwandeln (dekompilieren).

23 Sicherung von Immaterialgüterrechten

23.1 Der Kunde wird die vertrauliche Behandlung des Vertragsgegenstandes sicherstellen, dies durch geeignete Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand haben.

23.2 An allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der Software bzw. von Teilen hiervon bleiben alle Rechte NETCONOMY vorbehalten. Kopien dürfen ohne Zustimmung von NETCONOMY nicht an Dritte (bzw. weitere Kunden oder Konkurrenten von NETCONOMY) weitergegeben werden. Nicht als Dritte gelten die Mitarbeiter von NETCONOMY und des Kunden, sowie Personen, die die Software vereinbarungsgemäss nützen.

23.3 Vor jeder Weitergabe von Datenträgern wird der Kunde sicherstellen, dass sich keine Teile des Vertragsgegenstandes auf dem Träger befinden.

23.4 Bei Kündigung des Vertrages wird der Kunde alle Aufzeichnungen und Kopien betreffend Teile des Vertragsgegenstandes dem Auftragnehmer übergeben.

23.5 Für jede unbefugte Weitergabe von Softwarekomponenten bzw. von Teilen hiervon wird der Kunde eine Konventionalstrafe in Höhe des Einmalentgeltes (Kauf) bzw. des Jahresmietpreises (Miete) für diese Komponenten an NETCONOMY entrichten.

23.6 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Urheberrechts- und Eigentumsvermerke in diese Kopie unverändert mitübertragen werden.

24 Freiheit von Rechten Dritter

24.1 Wird der Kunde wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung eines Teiles des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen, wird NETCONOMY ihn schadlos halten, wenn der Kunde ihr diesen Sachverhalt unverzüglich anzeigt und NETCONOMY alle Verhandlungen überlässt. NETCONOMY wird im Falle berechtigter Ansprüche Dritter für den Kunden die notwendigen Rechte an den Komponenten erwerben oder gleichwertige Komponenten liefern oder gegen Rückstellung der Komponenten dem Kunden die Kosten der Komponente erstatten.

24.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, im vorgenannten Fall Anerkennungs- oder Unterlassungserklärungen abzugeben.

24.3 NETCONOMY hat keine Verpflichtungen, falls solche Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass Teile des Vertragsgegenstandes vom Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung geändert oder zusammen mit nicht von NETCONOMY gelieferten Programmen oder unter anderen als den vertraglich festgesetzten Einsatzbedingungen benützt wurden.

25 Subunternehmer

25.1 NETCONOMY kann sich bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer bedienen.

26 Zessionsverbot

26.1 Die Übertragung des Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten sind ohne schriftliche Zustimmung von NETCONOMY unzulässig.

27 Konkurrenzschutz

27.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstosses gegen diese Regelung eine Konventionalstrafe in der Höhe des zuletzt bezogenen Bruttojahresgehaltes des Abgeworbenen an den anderen Vertragspartner zu zahlen. Wird einer der Vertragspartner handlungsunfähig, erlöschen die Verpflichtungen des anderen Vertragspartners nach den vorbeschriebenen Regeln.

27.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, das bei der Abwicklung des Vertrages erworbene Know-how nicht zur direkten Konkurrenzierung des anderen Partners zu verwenden. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstosses gegen diese Regelung jedenfalls eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Entgeltes für den Vertragsgegenstand an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

28 Salvatorische Klausel

28.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die in ihrer Wirkung den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

29 Vertragsdauer bei wiederkehrenden Leistungen

29.1 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

29.2 Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund wird nicht berührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners, die Nichtbezahlung von Entgelten trotz mehrmaliger Mahnung. NETCONOMY ist weiter berechtigt, den Vertrag wegen Verzug oder grober Mängel des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zu kündigen. In diesem Fall hat NETCONOMY Anspruch auf die Bezahlung aller Leistungen bis zum Kündigungszeitpunkt und auf Ersatz etwaiger Stehzeiten danach oder frustrierter Aufwendungen.

30 Schriftform

30.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen des Vertrages bezeichnet sein; dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

31 Mitteilungen

31.1 Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, erfolgen wichtige Mitteilungen im Sinne dieses Vertrages schriftlich oder per Telefax (nicht per E-Mail) und sind an den Projektleiter des Empfängers zu richten und vom zuständigen Ansprechpartner bzw. Projektleiter des Absenders zu unterzeichnen.

32 Gerichtsstand und anwendbares Recht

32.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der NETCONOMY, derzeit Zürich, zuständig.

32.2 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.